

Türkei: Zugang zu verfahrensrelevanten Akten

Auskunft

Bern, 1. Februar 2019

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
Fax 031 370 75 00
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversionen
Deutsch / Französisch

COPYRIGHT

© 2019 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Einsicht in verfahrensrelevante Akten	4
2.1	Ablauf des Verfahrens	4
2.2	UYAP	5
2.3	Einschränkung der Einsicht in verfahrensrelevante Akten	5
2.4	Während Ermittlungsverfahren	7
2.5	Nach Anklageerhebung durch Staatsanwaltschaft	8
2.6	Während Gerichtsverfahren	8
2.7	Nach Abschluss des Gerichtsverfahrens	9

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expertinnen und Experten und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

1 Einleitung

Situation: Gegen eine Person wurde ein Strafverfahren wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation eröffnet. Der Anfrage an die SFH-Länderanalyse ist die folgende Frage entnommen:

1. Wird beschuldigten Personen oder ihren Rechtsvertreter_innen Einsicht in die verfahrensrelevanten Akten gewährt (während des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft, nach Anklageerhebung, während des hängigen Gerichtsverfahrens)?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in der Türkei seit mehreren Jahren¹. Aufgrund von Auskünften von Expertinnen und Experten und eigenen Recherchen nimmt die SFH zu den Fragen wie folgt Stellung:

2 Einsicht in verfahrensrelevante Akten

2.1 Ablauf des Verfahrens

Strafverfahren in zwei Phasen. In seiner Publikation zur türkischen Strafprozessordnung aus dem Jahr 2015 weist Professor Feridun Yenisey² darauf hin, dass ein Strafverfahren in der Türkei in zwei Phasen verläuft: So gibt es die sogenannte «Investigation Phase» (soruşturma evresi) und die «Prosecution Phase» während des Gerichtsverfahrens (kovuşturma evresi).³ Dies bestätigt ebenfalls eine *Kontaktperson J mit Fachwissen zum Justizsystem in der Türkei*.⁴ Die Entscheidung, ob ein Gerichtsverfahren eröffnet wird, fällt laut der Analyse von Professor Yenisey in die erste Phase. Die Anklageschrift, welche von der Staatsanwaltschaft an das zuständige Gericht zugesendet wird, muss von letzterem genehmigt werden.⁵

«Zwischenphase» mit Einreichung der Anklageschrift. Zwischen der «Investigation Phase» und der «Prosecution Phase» gibt es laut Professor Yenisey eine «Zwischenphase». In dieser wird über die Zulassung der Klage entschieden. Diese Phase beginnt mit der Einreichung der Anklageschrift durch die Staatsanwaltschaft zuhanden des Gerichts und wird beendet, wenn das Gericht entscheidet, im betreffenden Fall ein Gerichtsverfahren zu eröffnen.⁶ Die *Kontaktperson J* gab der SFH an, dass es sich bei dieser von Professor Yenisey definierten «Zwischenphase» nicht um einen im Gesetz verwendeten Begriff handelt.⁷ Laut der *in der Türkei tätigen juristischen Fachperson I* kann das Gericht in dieser Phase eine Anklage zurückweisen, wenn es der Ansicht ist, dass notwendige Punkte der Anklage nicht

¹ www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender.

² Professor Yenisey ist Direktor des Institute for Global Understanding of Rule of Law an der Bahçeşehir University Faculty of Law in Istanbul.

³ E-Mail-Auskunft vom 28. Januar 2019 von Kontaktperson J mit Fachwissen zum Justizsystem in der Türkei; Feridun Yenisey, Criminal Procedure Law in Turkey, Mai 2015, S. 50: <https://law.ku.edu/sites/law.ku.edu/files/docs/istanbul/criminal-procedure-istanbul-2015.pdf>.

⁴ E-Mail-Auskunft vom 28. Januar 2019 von Kontaktperson J mit Fachwissen zum Justizsystem in der Türkei.

⁵ Feridun Yenisey, Criminal Procedure Law in Turkey, Mai 2015, S. 50.

⁶ Ebenda.

⁷ E-Mail-Auskunft vom 28. Januar 2019 von Kontaktperson J mit Fachwissen zum Justizsystem in der Türkei.

genügen oder fehlen.⁸ Diese Phase, in welcher die von der Staatsanwaltschaft eingereichte Anklage vom Gericht untersucht und zurückgewiesen oder akzeptiert wird, beträgt maximal 15 Tage und darf nicht verlängert werden.⁹

2.2 UYAP

Zugriff auf verfahrensrelevante Akten via «E-Justiz-Informationssystem» UYAP. Das türkische Justizministerium setzt seit 2004 das so genannte UYAP-System (Ulusal Yargı Ağı Bilişim Sistemi) ein. Dabei handelt es sich um ein «E-Justiz-Informationssystem», welches verschiedene juristische Aktivitäten online erlaube. Dazu gehörten beispielsweise der Austausch von Dokumenten und Informationen zwischen Judikative und den Polizeibehörden. UYAP sei ein zentrales Netzwerk, welches alle Gerichte, Staatsanwaltschaften, Gefängnisse und andere Justizinstitutionen sowie weitere staatliche Behörden integriere. Anwält_innen und Staatsbürger_innen könnten ihre verfahrensrelevanten Akten auf der Plattform einsehen und Dokumente einreichen.¹⁰

Kein Zugriff auf «geschützte» Dokumente. Allerdings gibt IRB mit Bezug auf einen Bericht des *Consultative Council of European Judges* aus dem Jahr 2011 an, dass Parteien und ihre Anwaltschaft in Gerichtsverfahren keinen Zugriff auf Dokumente oder Informationen im Zusammenhang mit ihrem Fall haben, wenn diese «geschützt» sind. Stattdessen seien nur jene Dokumente zugänglich, zu welchen der Zugang erlaubt wurde.¹¹

Laut Kontaktperson kein Zugriff auf Akten der Staatsanwaltschaft via UYAP. Nach Angaben der *Kontaktperson J mit Fachwissen zum Justizsystem in der Türkei* sind Akten der Staatsanwaltschaft von abgeschlossenen und nicht abgeschlossenen Gerichtsverfahren seit Frühling 2018 nicht mehr via UYAP zugänglich.¹² Nach Angaben der *in der Türkei tätigen juristischen Fachperson I* sei ein Zugang auf die verfahrensrelevanten Akten via UYAP nicht möglich, bevor das Gericht die Anklage akzeptiert habe.¹³

2.3 Einschränkung der Einsicht in verfahrensrelevante Akten

Staatsanwaltschaft kann Geheimhaltung der verfahrensrelevanten Akten beantragen. Laut der *in der Türkei tätigen juristischen Fachperson K* ist der Zugang zu den verfahrensrelevanten Akten je nach Einschätzung der zuständigen Staatsanwaltschaft und der beurteilenden Richter_innen unterschiedlich. Wenn die Staatsanwaltschaft entschieden habe, dass die Ermittlungen gegen eine Person geheim gehalten werden müssten, dann hätten die Anwält_innen und die Personen, gegen welche die Ermittlungen laufen, keinen Zugang zu den

⁸ Auskunft vom 28. Januar 2019 von der juristischen Fachperson I vor Ort.

⁹ Ebenda; E-Mail-Auskunft vom 28. Januar 2019 von Kontaktperson J mit Fachwissen zum Justizsystem in der Türkei.

¹⁰ Immigration and Refugee Board of Canada (IRB), Turkey: The National Judiciary Informatics System (Ulusal Yargı Ağı Bilişim Sistemi, UYAP), including components, access by citizens and lawyers; arrest warrants and court decisions, including access to such documents on UYAP, who has the authority to issue such documents, and appearance of the documents (2016-November 2018), 10. Dezember 2018: <https://irb-cisr.gc.ca/en/country-information/rir/Pages/index.aspx?doc=457673&pls=1>.

¹¹ Ebenda.

¹² E-Mail-Auskunft vom 28. Januar 2019 von Kontaktperson J mit Fachwissen zum Justizsystem in der Türkei.

¹³ Auskunft vom 1. Februar 2019 von der juristischen Fachperson I vor Ort.

Akten, bis die Anklageschrift an das Gericht gesandt werde. Artikel 153 der türkischen Strafprozessordnung besage zwar, dass die Person, gegen welche ermittelt werde, Zugang zu den verfahrensrelevanten Akten haben sollte. Die Staatsanwaltschaft kann jedoch an das Gericht einen Antrag stellen, die Akteneinsicht unter Anwendung des Artikels 153/2¹⁴ einzuschränken. Dies mit der Begründung, dass eine Gefahr bestehe, dass die Ermittlungen beeinträchtigt oder behindert würden, wenn die betroffene Person Zugang zu den Akten erhalte. Diese Einschränkung der Einsicht in die verfahrensrelevanten Akten kann von der Staatsanwaltschaft laut der *juristischen Fachperson K* nur bei Ermittlungen zu spezifischen Tatbeständen¹⁵ gefordert werden.¹⁶

Einschränkungen sind Routine und in der Praxis häufig nur Standard-Begründung nötig. Nach Einschätzung der *Expertenperson A vor Ort*, die im Bereich Menschenrechte tätig ist, werden in der Praxis Entscheide zur Einschränkung der Akteneinsicht bei praktisch allen Arten von strafrechtlichen Verfahren gemacht.¹⁷ *Expertenpersonen B und D* gaben der SFH an, dass eigentlich laut Gesetz begründet werden müsse, weshalb die Akteneinsicht eingeschränkt werde. Laut Gesetz sei dies nur möglich, wenn zum Beispiel die Vernichtung von Beweisen verhindert werden solle. Aber aktuell seien nur allgemeine Standard-Begründungen nötig und dies sei Routine.¹⁸ *Expertenperson B* hielt fest, dass früher Gerichte noch stärker abgewogen hätten zwischen einer Geheimhaltung und den Rechten der betroffenen Partei. Aktuell überwiegen Sicherheitsaspekte und die Rechte der Betroffenen würden weniger stark gewichtet.¹⁹

Anwält_innen und Angeklagte haben oft erst spät Zugriff auf Akten, häufige Einschränkungen bei Fällen von Terrorismus. Die *Kontaktperson F* gab der SFH an, dass Anwält_innen und Angeklagte oft erst sehr spät Zugang zu verfahrensrelevanten Akten erhalten. Die Anzahl der Fälle, in welchen der Zugang so spät erfolge, sei seit dem Putschversuch angestiegen.²⁰ Laut *Kontaktpersonen F und H* ist die Einsicht in die Akten in der Regel bei Verfahren zu Terrorismus eingeschränkt.²¹ Laut der *im anwaltschaftlichen Bereich tätigen Kontaktperson G* erfolgen die Einschränkungen beispielsweise auch bei Fällen von organisiertem Verbrechen.²²

Je nach Fall unterschiedlich, welche Akten gesperrt werden. Nach Angaben der *Kontaktperson E* ist es von Fall zu Fall sehr unterschiedlich, bei welchen Akten die Einsicht eingeschränkt werde. Theoretisch könne so der Zugang zu allen, aber auch nur zu einem Teil der verfahrensrelevanten Akten gesperrt werden. Es sei möglich, dass Angaben in Akten teilweise geschwärzt oder anonymisiert würden. Zum Teil fehlten ganze Dokumente, teilweise enthalte das gesamte Dossier nur ein einziges Dokument, das bis auf eine Aussage ganz geschwärzt

¹⁴ Artikel 153, Paragraph 2 der türkischen Strafprozessordnung.

¹⁵ Von Kontaktperson K wurden dabei folgende Tatbestände genannt: Mord, sexuelle Übergriffe oder Missbrauch gegen Minderjährige, Drogenhandel, Gründung einer kriminellen Gruppierung, Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit oder die Staatssicherheit, Spionage und andere spezifische Verbrechen, welche in den jeweiligen spezifischen Strafgesetzen (zum Beispiel zu Waffenhandel) aufgeführt werden.

¹⁶ Telefonauskunft vom 27. Januar 2019 von juristischer Fachperson K vor Ort.

¹⁷ Interview vom 3. Juli 2018 mit Expertenperson A vor Ort, die im Bereich Menschenrechte tätig ist.

¹⁸ Interview vom 5. Juli 2018 mit Expertenperson B vor Ort, die im Bereich Menschenrechte tätig ist; Interview vom 4. Juli 2018 mit Expertenperson D, welche vor Ort im rechtlichen Bereich tätig ist.

¹⁹ Interview vom 5. Juli 2018 mit Expertenperson B vor Ort, die im Bereich Menschenrechte tätig ist.

²⁰ Interview vom 9. Oktober 2018 mit Kontaktperson F vor Ort.

²¹ Ebenda; Interview vom 9. Oktober 2018 mit der juristischen Fachperson H vor Ort.

²² Interview vom 12. Oktober 2018 mit der im anwaltschaftlichen Bereich tätigen Kontaktperson G vor Ort.

sei. Nach Einschätzung von *Kontaktperson E* schein es teilweise willkürlich, welche Akten und Angaben gesperrt würden. Die Einschränkung würden teilweise so begründet, dass durch die Akten die Identität von Geheimzeug_innen²³ erkennbar sei oder dass der Sachverhalt des Falles der betroffenen Person mit den Ermittlungen gegen weitere Personen zusammenhänge, für welche Fluchtgefahr bestehe.²⁴

Einschränkung der Einsicht führt zu unfairen Verfahren. Bei eingeschränkter Einsicht können sich Rechtsvertretung und Angeklagte nicht genügend auf das Gerichtsverfahren vorbereiten.²⁵ Für Angeklagte und ihre Anwäl_innen sei eine Verteidigung bei einer solchen Einschränkung sehr schwierig.²⁶ Deshalb dürfe aus Sicht von *Kontaktperson E* in solchen Fällen nicht von einem fairen Verfahren ausgegangen werden.²⁷ Laut der *Kontaktperson H* ist teilweise die Einsicht in Tausende von Seiten von verfahrensrelevanten Akten eingeschränkt. Oft würden die Rechtsvertretenden den Beschluss zur Einschränkung der Akteneinsicht anfechten. Richter_innen argumentierten aber beispielsweise, dass es ausreiche, wenn die Angeklagten und ihre Rechtsvertreter den blossen Grund der Anklage kennen würden. Die *Kontaktperson H* erläuterte, dass Anwaltschaft und Angeklagte beispielsweise lediglich die Information erhielten, dass dem Angeklagten die Unterstützung der PKK vorgeworfen werde, weil er/sie an einem bestimmten Treffen teilgenommen habe. Die Einsicht in die verfahrensrelevanten Akten bliebe aber eingeschränkt.²⁸

2.4 Während Ermittlungsverfahren

Akteneinsichten vor Beginn des Gerichtsverfahrens sind oft eingeschränkt. Nach Angaben verschiedener Quellen ist die Praxis zur Akteneinsicht vor dem Beginn des Gerichtsverfahrens sowohl in Verfahren zu nationaler Sicherheit als auch in anderen Verfahren ähnlich. Früher sei die Akteneinsicht nur selten eingeschränkt gewesen. Aktuell sei dies aber eine Routine.²⁹

Während Ermittlungsverfahren meist keine Einsicht in verfahrensrelevante Akten. Nach Angaben der in *der Türkei tätigen juristischen Fachperson K* wird der Zugang zu den verfahrensrelevanten Akten während der Ermittlungsphase nicht gewährt, wenn die Staatsanwaltschaft einen entsprechenden Antrag an das Gericht stellt und dieser gutgeheissen wird. In einem solchen Fall haben die Personen, gegen welche die Ermittlungen laufen, und ihre Anwäl_innen keinen Zugang zu den gesperrten Akten.³⁰ Laut der *juristischen Fachperson I* sind in Fällen, die mit Terrorismus im Zusammenhang stehen, während der Ermittlungsverfahren und solange bis die Staatsanwaltschaft die Anklage erhebt, meist nur die eigenen Aussagen

²³ Anonyme Zeug_innen, deren Identität von den Behörden im Verlauf des Verfahrens nicht enthüllt wird. Die Geheimzeug_innen erhalten in den Verfahren einen anderen Namen und werden in den offiziellen Dokumenten nur anonymisiert genannt. Interviews vom 3. und 5. Juli 2018 mit Expertenpersonen A., B. und C. vor Ort, die im Bereich Menschenrechte tätig sind.

²⁴ Telefon-Interview im Juni 2018 mit Expertenperson E, welche vor Ort im rechtlichen Bereich tätig ist.

²⁵ Ebenda.

²⁶ Interviews vom 3. und 5. Juli 2018 mit Expertenpersonen A, B und C vor Ort, die im Bereich Menschenrechte tätig sind.

²⁷ Telefon-Interview im Juni 2018 mit Expertenperson E, welche vor Ort im rechtlichen Bereich tätig ist.

²⁸ Interview vom 9. Oktober 2018 mit der juristischen Fachperson H vor Ort.

²⁹ Interviews vom 3. und 5. Juli 2018 mit Expertenpersonen A, B und C vor Ort, die im Bereich Menschenrechte tätig sind.

³⁰ Telefonauskunft vom 27. Januar 2019 von juristischer Fachperson K vor Ort.

einsehbar. Beweise sind laut der *Kontaktperson I* nicht einsehbar.³¹ Die *Kontaktperson G*, welche in der Türkei im anwaltschaftlichen Bereich tätig ist, gab der SFH an, dass die Einsicht in verfahrensrelevante Akten für Anwaltschaft und Angeklagte eingeschränkt ist, bis die Anklageschrift erstellt sei.³²

2.5 Nach Anklageerhebung durch Staatsanwaltschaft

Einsicht in Akten kann laut Kontaktpersonen vor Ort auch nach Anklageerhebung eingeschränkt sein. Nach Angaben der in *der Türkei tätigen juristischen Fachperson K* kann die Einsicht in die verfahrensrelevanten Akten auch eingeschränkt sein, nachdem die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift verfasst hat und diese dem Gericht zugesandt hat. Die Einschränkung werde dabei in gleicher Weise begründet wie während des Ermittlungsverfahrens.³³ Auch *Expertenperson D* gab der SFH an, dass die Akteneinsicht oft in diesem Stadium eingeschränkt sei. Die Anwaltschaft habe so nur beschränkte Möglichkeiten, die Akten und die Anklagepunkte einzusehen.³⁴ Die *Kontaktpersonen A, B und C* gaben an, dass bis zum Beginn des Gerichtsverfahrens (das heisst bis zum Zeitpunkt, wo die Person tatsächlich vor dem/der Richter_in erscheine), die betroffene Person oft keine Angaben zu Anklagepunkten und weiteren verfahrensrelevante Informationen erhalte.³⁵

Üblicherweise wären verfahrensrelevante Akten nach Anklageerhebung einsehbar. Die *Expertenperson D*, welche vor Ort im rechtlichen Bereich tätig ist, legte gegenüber der SFH dar, dass es offiziell den Zeitpunkt der Anklageerhebung gibt. Zwischen dieser Anklageerhebung und dem Beginn des Gerichtsverfahrens bestehe eine gewisse Periode, in welcher üblicherweise die verfahrensrelevanten Akten einsehbar seien.³⁶ Zwei weitere Kontaktpersonen gaben ebenfalls an, dass es nach der Anklageerhebung üblicherweise möglich sei, auf die Akten zuzugreifen. Normalerweise seien die Akten im so genannten UYAP (E-Justiz-Informationssystem) einsehbar.³⁷ Zwei andere Kontaktpersonen gaben dagegen an, dass die Einsicht in verfahrensrelevante Akten via UYAP in dieser Phase nicht möglich ist.³⁸

2.6 Während Gerichtsverfahren

Nachdem das Gericht die Anklage akzeptiert hat, sollte der Zugang zu Akten möglich sein. Nach Angaben der in *der Türkei tätigen juristischen Fachperson K* besagt Artikel 153/4 der türkischen Strafprozessordnung, dass die Person, gegen welche die Ermittlungen laufen, und ihre Anwält_innen Zugang zu den verfahrensrelevanten Akten haben sollen, nachdem

³¹ Interview vom 8. Oktober 2018 mit der juristischen Fachperson I vor Ort.

³² Interview vom 12. Oktober 2018 mit der im anwaltschaftlichen Bereich tätigen Kontaktperson G vor Ort.

³³ Telefonauskunft vom 27. Januar 2019 von juristischer Fachperson K vor Ort.

³⁴ Interview vom 4. Juli 2018 mit Expertenperson D, welche vor Ort im rechtlichen Bereich tätig ist.

³⁵ Interviews vom 3. und 5. Juli 2018 mit Expertenpersonen A, B und C vor Ort, die im Bereich Menschenrechte tätig sind.

³⁶ Interview vom 4. Juli 2018 mit Expertenperson D, welche vor Ort im rechtlichen Bereich tätig ist;

³⁷ Interview vom 12. Oktober 2018 mit der im anwaltschaftlichen Bereich tätigen Kontaktperson G vor Ort; Telefon-Interview im Juni 2018 mit Expertenperson E, welche vor Ort im rechtlichen Bereich tätig ist.

³⁸ Laut Kontaktperson I ist der Zugang zu verfahrensrelevanten Akten via UYAP nicht möglich, bevor das Gericht die Anklage akzeptiert hat. Kontaktperson J mit Fachwissen zum Justizsystem in der Türkei erläuterte der SFH, dass seit Frühling 2018 Akten der Staatsanwaltschaft nicht mehr via UYAP greifbar seien. Auskunft vom 1. Februar 2019 von der juristischen Fachperson I vor Ort; E-Mail-Auskunft vom 28. Januar 2019 von Kontaktperson J mit Fachwissen zum Justizsystem in der Türkei.

das Gericht die Anklageschrift akzeptiert hat.³⁹ Nach Angaben verschiedener Kontaktpersonen ist der Zugang zu verfahrensrelevanten Akten in diesem Stadium in der Regel möglich.⁴⁰ Dies sei bei allen Verfahren der Fall.⁴¹

In der Praxis laut Kontaktpersonen auch nach Start des Gerichtsverfahrens Einschränkungen möglich. In der Praxis werden aber laut Einschätzung von *Kontaktperson E* weiterhin Dokumente und Beweise auch nach Beginn des Gerichtsverfahrens geheim gehalten.⁴² Zwei weitere juristische Fachpersonen gaben der SFH an, dass in Einzelfällen der Zugang zu Akten weiterhin eingeschränkt sei.⁴³ Die im *anwaltschaftlichen Bereich tätige Kontaktperson G* gab an, dass so Akten und Beweise gesperrt werden könnten, die für eine andere laufende Ermittlung relevant seien.⁴⁴ Nach Einschätzung der *Kontaktperson E* handle es sich bei den weiterhin gesperrten Akten um Beweismittel, die Hinweise auf Zeug_innen geben würden. Es sei allerdings nicht überprüfbar, ob und welche Dokumente vorenthalten würden. Auch fehle eine externe unabhängige Stelle, welche überprüfen würde, ob relevante Akten vorenthalten werden.⁴⁵ *Kontaktperson B* wies darauf hin, dass Aussagen von so genannten Geheimzeug_innen in den Akten teilweise einsehbar sein könnten, allerdings seien viele dieser Angaben oft geschwärzt.⁴⁶

Personen werden teilweise ohne Anklage jahrelange in Haft gehalten werden. Bis das Gerichtsverfahren beginnt und der Zugang zu den verfahrensrelevanten Akten möglich ist, kann es laut der *juristischen Fachperson H* für die Betroffenen Jahre oder Monate dauern. Es gebe zahlreiche Fälle von Personen, die jahrelang und ohne konkrete Anklage in Haft seien.⁴⁷

2.7 Nach Abschluss des Gerichtsverfahrens

Akten zu abgeschlossenen Verfahren in der Regel einsehbar. Nach dem Abschluss des Gerichtsverfahrens könnten die Person, gegen welche das Verfahren lief, sowie deren Anwälte_innen den Gerichtsentscheid und weitere Dokumente zu dem Fall einsehen.⁴⁸ Sie könnten diese Dokumente auch mittels UYAP einsehen. Per E-Mail werden diese Dokumente laut Angaben der *Kontaktperson J mit Fachwissen zum Justizsystem in der Türkei* nicht versandt.⁴⁹

Gerichtsentscheide. Ein türkischer Anwalt gab IRB am 1. Dezember 2018 an, dass Gerichtsentscheide für türkische Staatsangehörige unter folgenden Bedingungen im UYAP zugänglich sind:

³⁹ Telefonauskunft vom 27. Januar 2019 von juristischer Fachperson K vor Ort.

⁴⁰ E-Mail-Auskunft vom 28. Januar 2019 von Kontaktperson J mit Fachwissen zum Justizsystem in der Türkei; Interview vom 12. Oktober 2018 mit der im anwaltschaftlichen Bereich tätigen Kontaktperson G vor Ort; Interview vom 8. Oktober 2018 mit der juristischen Fachperson H vor Ort; Interview vom 5. Juli 2018 mit Expertenperson B vor Ort, die im Bereich Menschenrechte tätig ist.

⁴¹ Interview vom 5. Juli 2018 mit Expertenperson B vor Ort, die im Bereich Menschenrechte tätig ist.

⁴² Telefon-Interview im Juni 2018 mit Expertenperson E, welche vor Ort im rechtlichen Bereich tätig ist.

⁴³ Interview vom 12. Oktober 2018 mit der im anwaltschaftlichen Bereich tätigen Kontaktperson G vor Ort; Interview vom 8. Oktober 2018 mit der juristischen Fachperson H vor Ort.

⁴⁴ Interview vom 12. Oktober 2018 mit der im anwaltschaftlichen Bereich tätigen Kontaktperson G vor Ort.

⁴⁵ Telefon-Interview im Juni 2018 mit Expertenperson E, welche vor Ort im rechtlichen Bereich tätig ist.

⁴⁶ Interview vom 5. Juli 2018 mit Expertenperson B vor Ort, die im Bereich Menschenrechte tätig ist.

⁴⁷ Interview vom 9. Oktober 2018 mit der juristischen Fachperson H vor Ort.

⁴⁸ E-Mail-Auskunft vom 28. Januar 2019 von Kontaktperson J mit Fachwissen zum Justizsystem in der Türkei.

⁴⁹ Telefon-Interview vom 25. Mai 2018 mit Kontaktperson J mit Fachwissen zum Justizsystem in der Türkei.

- Die Person hat ein «E-Devlet»-Konto und ein Passwort. Dabei handelt es sich um ein türkisches «E-Government»-Portal, auf welchem Informationen und Online-Dienstleistungen der staatlichen Institutionen angeboten werden. Um auf diese Online-Dienste zugreifen zu können, ist eine Anmeldung nötig.
- Die Person ist Partei in dem entsprechenden Fall.

Anwält_innen können laut des von IRB befragten türkischen Anwalts auf Gerichtsentscheide zugreifen, wenn diese mit dem Fall zusammenhängen, an welchem sie arbeiten. Dies gelte unabhängig davon, ob der betreffende Gerichtsentscheid ihre_n Mandant_in betreffe, weil alle gerichtlichen Dokumente, die mit einem Fall in Verbindung stehen, auf dasselbe «Interface» hinaufgeladen würden.⁵⁰

Dokumente der Staatsanwaltschaft sind laut einer Kontaktperson auch nach Abschluss des Verfahrens nicht via UYAP, sondern nur direkt bei Gericht zugänglich. Die Dokumente der Staatsanwaltschaft zu abgeschlossenen Fällen sind laut der *Kontaktperson J mit Fachwissen zum Justizsystem in der Türkei* seit Frühling 2018 nicht mehr via UYAP einsehbar. Dies betreffe eine Vielzahl von Dokumenten wie zum Beispiel die Aussagen der Zeug_innen, der Verteidigung und weitere Dokumente zu den Ermittlungen. Nach Angaben der *Kontaktperson J mit Fachwissen zum Justizsystem in der Türkei* können diese Dokumente aber direkt am Gericht eingesehen werden.⁵¹ Diese Angaben konnten im Rahmen dieser Auskunft nicht durch weitere Quellen bestätigt werden.

Akten, welche laufende Ermittlungen gegen weitere Personen betreffen, können weiter gesperrt sein. Die *Kontaktperson J mit Fachwissen zum Justizsystem in der Türkei* gab der SFH an, dass verfahrensrelevante Akten auch nach Abschluss des Gerichtsverfahrens für die Akteneinsicht gesperrt sein können, wenn sie für laufende Ermittlungen gegen weitere Personen relevant sind.⁵²

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

SFH-Publikationen zur Türkei und anderen Herkunftsländern von Asylsuchenden finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender.

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter.

⁵⁰ IRB, Turkey: The National Judiciary Informatics System (Ulusal Yargı Ağı Bilişim Sistemi, UYAP), 10. Dezember 2018.

⁵¹ E-Mail-Auskunft vom 28. Januar 2019 von Kontaktperson J mit Fachwissen zum Justizsystem in der Türkei; Telefon-Interview vom 25. Mai 2018 mit Kontaktperson J mit Fachwissen zum Justizsystem in der Türkei.

⁵² E-Mail-Auskunft vom 31. Januar 2019 von Kontaktperson J mit Fachwissen zum Justizsystem in der Türkei